



STATUTEN
der
CHRÄTTLI - Genossenschaft
Allmend
Baden

1. Unter dem Namen "Chrättli-Genossenschaft Allmend" besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft mit Sitz in Baden.
2. Die Genossenschaft bezweckt die Versorgung der Bevölkerung auf der Allmend in Baden mit Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs.

Sie kann sich auch an anderen Unternehmen ähnlicher Art beteiligen, sowie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Genossenschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern.
3. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Anteilscheinen im Nominalbetrag von Fr. 100.00 und Fr. 300.00 beschafft.

Ein Genossenschafter kann mehrere Anteilscheine erwerben.
4. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet neben dem Anteilscheinkapital das übrige Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschafter sind weder persönlich noch solidarisch für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftbar. Es besteht keine Nachschusspflicht der Genossenschafter.
5. Die Mitgliedschaft wird auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Zeichnung von einem oder mehreren Anteilscheinen erworben.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt: mit schriftlicher Austrittserklärung auf Jahresende, unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.
 - b) Durch Ausschluss: ein Genossenschafter kann, wenn er den Interessen der Genossenschaft schwerwiegend zuwiderhandelt, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.
 - c) Durch Tod: die Erben oder einer unter mehreren Erben werden auf schriftliches Begehren innert Jahresfrist an Stelle des verstorbenen Genossenschafters als Mitglied anerkannt.

7. Ausscheidende Mitglieder haben, je nach Vermögenslage der Genossenschaft, Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung ihrer Anteilscheine. Kein Anspruch auf Auszahlung besteht für den den Nominalbetrag der Anteilscheine übersteigenden Anteil am Genossenschaftsvermögen.
8. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal innert 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentlicherweise kann der Vorstand eine Generalversammlung einberufen, so oft er es für nötig erachtet. Eine Generalversammlung muss einberufen werden, wenn es von wenigstens 20 Genossenschaftern oder von wenigstens dem zehnten Teil der Genossenschafter verlangt wird.

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich mittels Zirkular oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage zu erfolgen.

9. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:
 - a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
 - c) Wahl der Revisionsstelle;
 - d) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - e) Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;
 - f) Entlastung des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die laut Statuten oder Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.
10. Jeder Genossenschafter hat, ohne Berücksichtigung der Zahl seiner Anteilscheine, eine Stimme. Er kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder ein Familienmitglied vertreten lassen, doch kann in der Generalversammlung kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.
11. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und in jedem Fall aus einer ungeraden Anzahl Mitgliedern. Er wird auf drei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Der Vorstand des Quartiervereins Allmend hat das Recht, eines seiner Mitglieder in den Vorstand der Genossenschaft zu delegieren.
12. Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten (vgl. Art. 9 lit. b) – selbst. Der Vorstand bestimmt die Vertreter und Zeichnungsberechtigten der Genossenschaft. Er kann die Geschäftsführung einem oder einzelnen seiner Mitglieder oder einem Dritten, der nicht Mitglied der Genossenschaft sein muss, übertragen.
13. Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

- b) die Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Personen;
- c) der Ausschluss von Mitgliedern.

14. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- 1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- 2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- 3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 9 lit. d erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

14a. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Präsenz die Generalversammlung bei entsprechend korrekter Einladung wie folgt durchführen:

- a) virtuell, wobei diesfalls auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten sind;
- b) schriftlich, wobei diesfalls eine Stimmabgabe per E-Mail möglich ist.

15. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals per 1. Januar 2024.

16. Vom Jahresgewinn fällt vorab mindestens $\frac{1}{20}$ in den ordentlichen Reservefonds, bis dieser mindestens $\frac{1}{5}$ des Genossenschaftskapitals ausmacht. Der verbleibende Jahresgewinn soll zur Verzinsung des Anteilscheinkapitals, zu ausserordentlichen Amortisationen und zur Bildung weiterer Reserven verwendet werden.

17. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch gewöhnlichen Brief oder – sofern die Adressen aller Genossenschafter nicht bekannt sind – durch Publikation. Publikationsorgan ist die Aargauer Zeitung. Die gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen erfolgen ausserdem im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

18. Beschlüsse betreffend Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung der Genossenschaft sind mit $\frac{2}{3}$ Mehr der stimmenden Genossenschafter zu fassen.

19. Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so wird das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlungen der Genossenschaftsanteile verbleibende Vermögen im Verhältnis der Anteilscheine unter die Genossenschafter verteilt.

Baden, den 26.06.2023

Chrättli-Genossenschaft Allmend
Baden

Die Präsidentin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Elmiger Merlo', written in a cursive style.

Cäcilia Elmiger Merlo